

Teilnehmen | Mitgestalten | Mitentscheiden

Integrationsrats- wahlen NRW

25. Mai 2014



Informationen und Tips für
Kandidatinnen und Kandidaten



Integrationsrats-
wahlen NRW

Teilnehmen | Mitgestalten | Mitentscheiden

www.integrationsratswahlennrw.de

Aus dem Inhalt:

Wahlaufruf von Tayfun Keltek, Vorsitzender Landesintegrationsrat NRW	2
Stellenwert des Integrationsrats	5
Der Integrationsrat	5
Das Wahlrecht	6
Die Kandidatur	7
Ideenbörse für Ihren Wahlkampf	8
Anhang	12
Bildung von Listen	12
Die Wahlorgane	14
Die Durchführung der Wahl	15
Das Wahlergebnis	15

Worum es geht

Am 25. Mai 2014 werden am Tag der Kommunalwahl in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens auch die Integrationsräte für fünf Jahre neu gewählt. Gesetzliche Grundlage der Integrationsräte ist der § 27 der Gemeindeordnung (GO) NRW. Der § 27 GO regelt die Rechte und Pflichten der Integrationsräte.

Wahlaufruf

Integrationsrat schafft gute Voraussetzungen für politische Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

In vielen Städten Nordrhein-Westfalens werden am 25. Mai 2014 Integrationsräte gewählt. Es ist die erste Wahl nach

der erneuten Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens am 18.12.2013. Das neue Gesetz bedeutet eine rechtliche Stärkung der Integrationsräte, die nun das einzige demokratisch gewählte politische Gremium aller Migrantinnen und Migranten in NRW darstellen. Diese Vereinheitlichung resultiert aus der bewährten Arbeit der Integrationsräte und der sinnvollen Verzahnung mit dem jeweiligen Rat. Neben anderen Verbesserungen wurde auch der Kreis der Wähler und Wählerinnen ausgeweitet, so dass die Integrationsräte nun die Vielfältigkeit der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in NRW repräsentieren. Seit der letzten Gesetzesänderung vom Juni 2009 haben viele örtliche Integrationsräte und der Landesintegrationsrat NRW für eine weitere Reform der Gemeindeordnung gekämpft. Sie stehen heute für eine gute Zusammenarbeit der Kommunalpolitik mit demokratisch legitimierten Migrantenvertreterinnen und -vertretern. Das ist ein wahrer Meilenstein auf dem Weg zu einem gleichberechtigten Zusammenleben.

Lassen Sie mich auf die wichtigsten Verbesserungen eingehen:

- **Der Integrationsrat hat den Status und das politische Gewicht einer Migrantenvvertretung plus eines Ratsausschusses. Durch die Zusammensetzung aus direkt gewählten Migrantenvvertreterinnen und -vertretern sowie vom Stadtrat entsandten stimmberechtigten Mitgliedern werden die Voraussetzungen geschaffen, Integrationsrat**

und Kommunalpolitik eng zu verzahnen. Die vom Landesintegrationsrat NRW favorisierte Zusammensetzung aus *zwei Dritteln Migrantenvertreterinnen und -vertretern sowie einem Drittel Ratsmitglieder* hat sich bewährt und wird vom Gesetzgeber in der Begründung des § 27 Abs. 1 GO NRW empfohlen.

- ▶ **Rat und Integrationsrat stimmen sich über Themen und Aufgaben der Integration ab. Der Integrationsrat kann durch den Rat wirkliche Entscheidungskompetenzen übertragen bekommen. Das entspricht der Art wie Räte Aufgaben an Ausschüsse delegieren. Der Integrationsrat erhält für die Erledigung seiner Arbeit die erforderlichen Mittel und kann außerdem über die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel frei entscheiden.**
- ▶ **Darüber hinaus kann der Integrationsrat über alle Themen der Gemeinde beraten. Er wird in der Beratungsfolge zwischen Rat und Ausschüssen berücksichtigt. So kann die Kommunalpolitik direkt mitgestaltet werden.**
- ▶ **Wahlberechtigt nach geltendem Gesetz sind nicht nur Ausländer, sondern auch eingebürgerte Migrantinnen und Migranten, Spätaussiedler und Bürger, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen. Auch Kinder ausländischer Eltern, die die deutsche Staatsbürgerschaft mit Geburt in Deutschland erhalten haben, dürfen nun den Integrationsrat in ihrer**

Kommune wählen. Diese Regelung stellt eine erhebliche Verbesserung dar.

Die guten Erfahrungen mit dem Gremium „Integrationsrat“ wurden mit der Reform der Gemeindeordnung rechtlich umgesetzt. Aber auch dieses Gesetz kann nur eine gute Grundlage für weitere Verbesserungen sein. Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe aller dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen. Die Integrationsräte sind heute die lokalen Fachgremien der Integrationspolitik, in denen alle Mitglieder auf Augenhöhe um die besten Ideen für den Integrationsprozess in der Kommune ringen.

Gerade deshalb geht es darum, dass die Migrantinnen und Migranten diese Chance erkennen und nutzen. Denn gute Strukturen nützen nichts, wenn sie nicht von kompetenten und engagierten Menschen mit Leben gefüllt werden.

Es ist daher sehr wichtig, dass möglichst viele Migrantinnen und Migranten aller Altersgruppen und Herkunftsländer, EU-Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Aussiedlerinnen und Aussiedler sich für eine Kandidatur für den örtlichen Integrationsrat entscheiden. Die Erfahrung zeigt, dass Migrantinnen und Migranten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder Herkunft mit ähnlichen Schwierigkeiten und Problemen kämpfen. Sie haben also gemeinsame Interessen, die sie vertreten können.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir Ihnen die Entscheidung für eine Kandidatur erleichtern. Sie erfahren alles, was Sie für die Vorbereitung einer Kandidatur wissen müssen. Neben den formalen

Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, erhalten Sie darüber hinaus auch wichtige Tipps und Hinweise für Ihre Wahlwerbung.

Ich rufe Sie alle auf: Denken Sie über eine Kandidatur für den Integrationsrat in Ihrer Stadt ernsthaft nach. Wir tragen alle Verantwortung dafür, dass die politische, soziale und wirtschaftliche Chancengleichheit der Migrantinnen und Migranten Wirklichkeit wird.

Deshalb: Nehmen Sie Ihre Chancen wahr! Ich hoffe auf möglichst viele positive Entscheidungen und danke Ihnen jetzt schon dafür.



Es begrüßt Sie herzlich

A handwritten signature in black ink that reads "Tayfun Keltek". The signature is fluid and cursive.

Ihr Tayfun Keltek

Vorsitzender Landesintegrationsrat NRW



Rechtliche Voraussetzungen für den Integrationsrat

Für die Regelungen der Integrationsräte gilt der § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

Für die Einrichtung eines Integrationsrates legt er folgende Bestimmungen fest:

- ▶ **In Kommunen mit mehr als 5.000 ausländischen Einwohnern muss ein Integrationsrat gebildet werden.**
- ▶ **In Kommunen, in denen zwischen 2.000 und 5.000 ausländische Einwohner leben, muss ein Integrationsrat gebildet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte dies durch ihre Unterschrift beantragen.**

Die Bildung des Integrationsrates ist auch ohne 200 Unterschriften auf freiwilliger Basis seitens der Kommune möglich.

- ▶ **In Kommunen, in denen weniger als 2.000 ausländische Einwohner leben, kann ein Integrationsrat auf freiwilliger Basis seitens der Kommune eingerichtet werden.**

Name des Gremiums

Die landesweite, einheitliche Benennung des Gremiums ist „Integrationsrat“. Der Name ist Programm: Im Integrationsrat geht es um die Integrationspolitik, für die nicht allein Migrantinnen und Migranten verantwortlich sind, sondern an der alle mitarbeiten sollen.

Zusammensetzung des Integrationsrates

Die Größe des Gremiums ist in der Gemeindeordnung nicht festgelegt. Es ist nur festgeschrieben, dass der Integrationsrat aus direkt gewählten Migrantinnenvertreterinnen und -vertretern sowie aus der Mitte des Stadtrates entsandten Ratsmitgliedern besteht. Alle sind im Integrationsrat stimmberechtigt. Dadurch soll die enge Verzahnung des Integrationsrates und der Kommunalpolitik gewährleistet werden.

Der Integrationsrat besteht idealerweise aus zwei Dritteln direkt gewählter Migrantinnenvertreter/innen und zu einem Drittel aus Ratsmitgliedern.

Der/die Vorsitzende des Integrationsrates und seine Stellvertreter/innen werden aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Somit sind im Integrationsrat gewählte Migrantinnenvertreter und Ratsmitglieder gleichberechtigte Partner.



Kompetenzen des Integrationsrates

Da eine aktive kommunalpolitische Mitbestimmung vom Gesetzgeber gewollt ist, können die Räte Entscheidungskompetenzen an die Integrationsräte übertragen.

Es gilt die Regelung, dass sich Rat und Integrationsrat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Darüber hinaus kann sich der Integrationsrat mit allen kommunalpolitischen Themen befassen.

Zu den wichtigsten Kompetenzen des Integrationsrates können gehören:

- ▶ **Entscheidungen über die Verteilung von Finanzmitteln für die Integrationsarbeit, z.B. EU-Mittel, Bundes- oder Landesmittel für die Integrationsarbeit vor Ort;**
- ▶ **lokale Umsetzung von integrationsrelevanten Bundesgesetzen und EU-Richtlinien etc.;**
- ▶ **Förderung von Migrantenorganisationen in der Kommune;**
- ▶ **Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den Stadtrat;**
- ▶ **Mitspracherecht bei der Besetzung der Geschäftsstelle des Integrationsrates;**
- ▶ **selbständige Öffentlichkeitsarbeit.**

Durch diese Regelungen erhält der Integrationsrat ein eigenes politisches Gewicht.

Das Wahlrecht

Wer kann wählen?

Wahlberechtigt sind

- ▶ **Ausländer;**
- ▶ **Deutsche, die außerdem noch eine weitere, ausländische Staatsangehörigkeit besitzen;**
- ▶ **Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben;**
- ▶ **Deutsche, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben.**

Die wahlberechtigten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- ▶ **16 Jahre alt sein;**
- ▶ **sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und**
- ▶ **mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.**

Nicht wählen dürfen Angehörige ausländischer Streitkräfte, das Personal von Botschaften und Konsulaten sowie Asylbewerber/innen.

Wer kann gewählt werden?

Wie bisher dürfen Nicht-Deutsche und Deutsche für den Integrationsrat kandidieren. Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens 18 Jahre alt sein, seit mindestens einem Jahr in Deutschland leben und seit mindestens drei Monaten in der jeweiligen Stadt mit erstem Wohnsitz gemeldet sind. Sie müssen im Sinne des Wahlgesetzes das passive Wahlrecht haben.

Die Kandidatur

Das Kommunalwahlgesetz NRW regelt grundsätzlich die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahlen zum Integrationsrat. Bestimmte Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes gelten hier aber nicht, in diesen Fällen kommt es auf die örtliche Wahlordnung an.

Um in den Integrationsrat gewählt zu werden, müssen rechtzeitig Wahlvorschläge in Form von Listen oder Einzelbewerber/innen bei der Wahlleitung eingereicht werden. Kandidieren können in der Regel Wählergruppen, die aus beliebig vielen Personen bestehen können. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig behoben werden können.

Über einzuhaltende Formvorschriften und Fristen informieren Sie sich bei Ihrem Integrationsrat oder dem Wahlamt Ihrer Stadt.

Listen

Bei Wahlvorschlägen einer Gruppe von Personen (z.B. Mitglieder einer Partei oder einer Selbstorganisation) handelt es sich um sogenannte „Listen“. Jede Liste enthält die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten in einer bestimmten Reihenfolge.

Die Kandidatinnen und Kandidaten auf den vorderen Listenplätzen haben natürlich eine höhere Chance gewählt zu werden. Für den Fall, dass gewählte Mitglieder im Laufe einer Amtsperiode ausscheiden, sollten Listen eine ausreichende Zahl an potenziellen Nachrückern haben, damit frei werdende Plätze neu besetzt werden können.

Listen sollten einen Namen haben, der sich deutlich von den Namen anderer Wahlvorschläge unterscheidet. Üblich sind z.B. Internationale Listen, Nationale Listen, Politische Listen, Vereinslisten. Der Landesintegrationsrat NRW empfiehlt nach den bisherigen Erfahrungen die Bildung von Listen.

Für die Listenbildung sieht das Gesetz keine verbindliche Anwendung des Kommunalwahlgesetzes vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die örtlichen Wahlordnungen sich an den wesentlichen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes orientieren. Interessierte sollten daher in jedem Fall beim örtlichen Wahlamt die genauen Regelungen für die Listenaufstellung zur Wahl des Integrationsrates erfragen.

In der der Regel werden u.a. folgende Grundsätze Anwendung finden:

- ▶ **Durchführung einer Versammlung jener Gruppe, die eine Liste aufstellen will;**
- ▶ **in dieser Versammlung werden die Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Reihenfolge auf der Liste bestimmt;**
- ▶ **Einreichen der Liste bei der städtischen Wahlleitung. Hierfür gibt es amtliche Formulare.**

Externe Beratung für Kandidaturen

In jedem Fall sollten Sie mit der Geschäftsstelle Ihres Integrationsrates Kontakt aufnehmen: Hier können Sie Genaueres über die Regeln erfahren, die bei der Vorbereitung für eine erfolversprechende Kandidatur und Wahl berücksichtigt werden müssen. Informationen erhalten Sie auch über die Geschäftsstelle des Landesintegrationsrat NRW.

Auf einer eigens zu den Wahlen eingerichteten Internetseite können aktuelle Informationen und Seminartermine jederzeit abgerufen werden:

www.integrationsratswahlenrw.de

Ideenbörse für Ihren Wahlkampf

Der Landesintegrationsrat NRW unterstützt die Integrationsratswahlen am 25. Mai 2014 intensiv, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen.

Zu diesem Zweck stellt der Landesintegrationsrat NRW für die Integrationsräte und

Städte eine CD bereit. Diese CD enthält neben der Druckvorlage für diese Informationsbroschüre (für Kandidatinnen und Kandidaten) Text- und Gestaltungsvorschläge für folgende Medien:

- ▶ **Plakate in unterschiedlichen Formaten (DIN-A1, DIN-A2, DIN-A3);**
- ▶ **Faltblatt zur Information der Wahlberechtigten;**

Darüber hinaus erhalten interessierte Integrationsräte und Städte per E-Mail Musterpressemitteilungen sowie Textvorschläge für Hörfunkspots oder Bürgerfunksendungen. Schließlich sind alle amtierenden Integrationsräte in NRW sowie interessierte Kandidatinnen und Kandidaten aufgefordert, vielfältig aktiv zu werden, um möglichst viele Wähler/innen zu mobilisieren.

Die Vorbereitung

Wer Wähler/innen motivieren will, muss über sein Wahlgebiet (Wohnort/Nachbarschaft) möglichst umfassend Bescheid wissen.

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können:

- ▶ **Wie setzt sich die Bevölkerung insgesamt und die mit Migrationshintergrund im Besonderen im Wahlgebiet zusammen (Anzahl, Herkunftsland, Alter, Geschlecht usw.)?**
- ▶ **Welche Migrantenvereine, Initiativen, Treffpunkte gibt es? Wer sind die Ansprechpartner?**

- ▶ **Welche Probleme und Herausforderungen stellen sich den Migrantinnen und Migranten im Wahlgebiet?**
- ▶ **Welche Lösungen kann der Integrationsrat anbieten?**
- ▶ **Wie sieht die Presselandschaft vor Ort aus?**
- ▶ **Welche Medien nutzen die Migrantinnen und Migranten?**

Danach geht es an die Planungen der Aktionen, wobei ein genauer Arbeits- und Terminplan hilfreich ist. Je stärker es gelingt, die Wählerschaft ausreichend über den Integrationsrat und seine Befugnisse, über die eigenen Ideen und die Wichtigkeit jeder Stimmabgabe zu informieren, umso größer wird die Chance, in den Integrationsrat gewählt zu werden. Selbstverständlich gibt es viele Möglichkeiten, durch systematisch vorbereitete und gut organisierte Aktionen auf die Wahl des Integrationsrates aufmerksam zu machen.

Nutzen Sie für Ihren Wahlkampf folgende Anregungen:

Denken Sie bitte daran: die persönliche Ansprache kann keine andere Maßnahme ersetzen!

Einsatz von Informationsmaterialien

Handzettel/Flugblätter, Faltblätter, Prospekte/Broschüren, Plakate sind wichtige Hilfsmittel, um Wähler/innen zu informieren. Sie ersetzen nicht den persönlichen Kontakt mit den Wahlberechtigten. Viele Wähler/innen wollen persönlich angesprochen werden.

1. Handzettel/Flugblätter

Sie lassen sich schnell und preisgünstig herstellen. Sie dienen dazu, wichtige Wahlaussagen zusammenzufassen und Kandidaten/innen kurz vorzustellen. Auch eignen sie sich als Einladung zu Informationsveranstaltungen mit Angaben über Ort, Termin und Thema.

2. Faltblätter

Ihre Produktion ist aufwendiger aber ansprechender für die Wähler/innen. Sie eignen sich z.B. zur Verteilung an Haushalte der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Sie bieten die Möglichkeit, das Programm und die Kandidaten prägnant vorzustellen und auf wichtige Ereignisse aufmerksam zu machen.

3. Prospekte/Broschüren

Gut gestaltete Prospekte können das Interesse der Wahlberechtigten an Ihrem Wahlprogramm und den Kandidaten/die Kandidatin verstärken. Weil ihre Herstellung aber aufwändiger und teurer ist, sollten Prospekte nur gezielt an besonders interessierte Wähler/innen weitergegeben werden.

4. Plakate

Plakate sind eine gute Ergänzung zum schriftlichen Info-Material. Sie übermitteln kurze, einfache Botschaften und stellen öffentliche Präsenz her. Ein landeseinheitliches Plakat (auf Wunsch kann es vor Ort modifiziert werden) wird vom Landesintegrationsrat NRW (per CD) bereitgestellt.

5. Eigene Internetseite

Die Information über das Internet ist heutzutage Standard. Der Aufbau einer eigenen Internetseite kann zu einer zusätzlichen Informationsquelle werden. Sie ist nicht teuer und kann auch über die Wahl hinaus zur Verbreitung Ihrer Aktivitäten dienen. Für die Einrichtung brauchen Sie eine Web-Adresse mit dem Namen ihrer Liste. Um den Aufbau und die Pflege sollten sich einige wenige Personen kümmern, die von den Kandidatinnen und Kandidaten der Liste damit beauftragt sind. Achten Sie darauf, dass eine Homepage immer aktuell sein muss. Können Sie die Aktualität nicht gewährleisten, bietet sich die Gestaltung einer Webseite an, die sich auf die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie das Programm der Liste beschränkt. Sie können Ihre Webseite mit der Seite www.integrationsratswahlelnrw.de verlinken.

Informationsveranstaltungen/ Podiumsdiskussionen

Zielgruppenorientierte Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen sind sinnvoll. Podiumsdiskussionen mit Vertretern von Migrantenorganisationen und Fachleuten aus unterschiedlichen Bereichen eignen sich zur Auseinandersetzung mit kommunalpolitischen Problemen und Lösungsansätzen. Beispiele für sinnvolle Themen:

- ▶ **Informationen zu: Wahlrecht zum Integrationsrat, Bedeutung der Wahlbeteiligung;**
- ▶ **Vorstellung der Listen und ihrer Kandidaten;**
- ▶ **Natürliche Mehrsprachigkeit und Schule;**
- ▶ **Interkulturelles Lernen in der Schule;**
- ▶ **Bilingualer Unterricht;**
- ▶ **Fehlende Ausbildungsplätze;**
- ▶ **Lebenssituation der Senioren mit Migrationshintergrund;**
- ▶ **Integration durch Sport, etc.**

Internationale/interkulturelle Feste

Gut vorbereitete und organisierte Feste mit Musik, Folklore, mit gemeinsamem Essen und Trinken bieten einen attraktiven Rahmen, um Migrantinnen und Migranten nochmals zur Wahlbeteiligung zu motivieren und in lockerer Form über ausgewählte Themen zu informieren.

Info-Stände

Auf Wochenmärkten, in bevorzugten Einkaufsstraßen oder an Haltestellen können Info-Stände mit muttersprachlichem Material und Plakaten zur gezielten Ansprache von Wahlberechtigten genutzt werden. Achtung: die Aufstellung von Info-Ständen muss von der Stadtverwaltung genehmigt werden.

Hausbesuche

Hausbesuche sind aufwändig, eignen sich aber ganz besonders, bestimmte Wählerinnen und Wähler anzusprechen und individuell zu informieren. Sie dienen gleichzeitig dazu, bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten in ihrer Nachbarschaft bekannt zu machen.

Kontakte zu Vereinen und Einrichtungen

Regelmäßige Besuche der Vereine/Organisationen/Clubs/Treffs dienen der Vertrauensbildung und der gezielten Ansprache größerer Wählergruppen.

Kandidaten-Sprechstunde

Migrantinnen und Migranten sollten Gelegenheit erhalten, sich mit ihren spezifischen Problemen persönlich an jene Kandidatinnen und Kandidaten zu wenden, die sie bei der Wahl mit ihrer Stimme unterstützen wollen. Ort und Zeit der Sprechstunde sollte z.B. auf Flugblättern, bei Veranstaltungen und in lokalen Medien bekannt gemacht werden.

Pressearbeit

Informieren Sie sich über die Presselandschaft in Ihrer Stadt. Über die lokale Presse und den Rundfunk haben Sie die Chance, viele Menschen zu erreichen. Laden Sie zu einer Pressekonferenz ein, wenn Sie Ihre Liste aufgestellt und Ihre wichtigsten Programmpunkte fertig gestellt haben. Dazu schreiben Sie die Lokalredaktionen an und geben Termin, Ort, Zeit und Thema der Pressekonferenz bekannt. Für

die Pressekonferenz sollten Sie eine Erklärung verfassen, in der Sie Ihre Liste, die Kandidaten und Ihr Programm kurz vorstellen.

Gemeinsamer Wahlaufruf

Kurz vor dem Wahltag sollten alle relevanten Organisationen, Vereine, wichtige Multiplikatoren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens einen gemeinsamen Wahlaufruf formulieren, um nochmals auf die Bedeutung des Wahlrechts hinzuweisen und den Stellenwert des Integrationsrates als demokratisch gewähltes Partizipationsgremium hervorzuheben.

Aktion „Wahl-Patenschaft“

Einzelne Kandidatinnen und Kandidaten sollten bestimmte Wähler/innen intensiver betreuen und ihnen auf Wunsch z.B. einen Fahrdienst am Wahltag anbieten.

Aktion „Letzte Chance“

Für die Tage unmittelbar vor dem Wahltermin sowie den Wahlsonntag selber bietet sich die Nutzung moderner Kommunikationsmittel an. Via Internetblog, SMS oder sozialen Netzwerken wie Twitter, Facebook o.ä. sollten Kandidatinnen und Kandidaten an die Wahl erinnern. Kurze Botschaften, die an die Bedeutung einer hohen Wahlbeteiligung oder die eigene Kandidatur erinnern, bieten sich dazu an. Solche Kommunikationswege werden insbesondere von jüngeren Menschen gerne genutzt.

Anhang

Das Kommunalwahlgesetz NRW regelt grundsätzlich die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahlen zum Integrationsrat.

Bestimmte Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes gelten für die Wahl zum Integrationsrat nicht, hier kommt es auf die örtliche Wahlordnung an. Das Gesetz ermöglicht eine Regelung außerhalb des Kommunalwahlgesetzes. Damit können Gemeinden z.B. in jedem Wahllokal eine Wahlurne für die Integrationsratswahlen aufstellen. Damit das Wahlgeheimnis gewahrt wird, kann die Möglichkeiten für eine zentrale Auszählung der Stimmen geschaffen werden. Das Ziel dieser Regelung ist die Steigerung der Wahlbeteiligung.

Die nachfolgenden Hinweise sind in der Regel Bestandteil einer solchen Wahlordnung. Bitte informieren Sie sich auf jeden Fall bei Ihrem zuständigen Wahlamt.

Bildung von Listen (Aufstellen der Wahlvorschläge)

Zur Listenbildung ist die Durchführung einer Versammlung notwendig. An dieser Versammlung dürfen nur Wahlberechtigte für die Integrationsratswahl mitwirken. Deutsche mit Migrationshintergrund haben also nur dann Stimmrecht, wenn sie sich zuvor in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Die Aufstellung der Kandidatenliste einer Wählergruppe oder eines Vereins muss in einer geheimen Abstimmung innerhalb der Versammlung erfolgen. Mindestens drei Wahlberechtigte außer dem/

der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in müssen an der Abstimmung teilnehmen, da sonst keine geheime Abstimmung gewährleistet ist. Mit dieser Abstimmung wird die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten festgelegt. Für Sie ist die Benennung von Vertretern/innen möglich, wenn es die Wahlordnung zulässt. Näheres dazu kann beim zuständigen Wahlamt erfragt werden.

Über die Versammlung zur Kandidatenaufstellung muss ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt werden: Tagungsort, Zeitpunkt, Form der Einladung, Anzahl der Anwesenden.

Dieses Protokoll muss unterschrieben sein von:

- ▶ **der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter;**
- ▶ **der Protokollführerin/dem Protokollführer;**
- ▶ **zwei weiteren Teilnehmern. Sie müssen der Wahlleitung eidesstattlich versichern, dass die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten in geheimer Abstimmung erfolgt ist.**

Einreichen der Wahlvorschläge

Für die Integrationsratswahlen am 25. Mai 2014 sind die im Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Fristen für die Abgabe und Zulassung von Wahlvorschlägen ausdrücklich nicht bindend. Es können also andere Fristen als üblich gelten. Die konkreten Termine, an denen Wahlvorschläge spätestens beim Wahlleiter eingegangen sein müssen, müssen daher in jeder Kommune erfragt werden.

Ähnliches gilt für die Zulassung der Wahlvorschläge.

In jedem Fall sind die Listenvorschläge oder Einzelkandidaturen während der Dienstzeiten der Verwaltung bei dem/der Wahlleiter/in schriftlich einzureichen.

Ebenso sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über das Zustandekommen der Listen, der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften etc. nicht bindend. Im Regelfall sollte aber gelten:

Der Wahlvorschlag (Liste)

Er muss den Namen der Wählergruppe und ggf. die verwendete Kurzbezeichnung haben (z. B. Internationale Arbeitnehmer/innen; Liste IAL).

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten. Sie müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgelistet sein und den Namen, die Anschrift (Hauptwohnung), den Beruf, das Geburtsdatum und den Geburtsort beinhalten.

Jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin darf nur auf einer Liste kandidieren.

Der Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter benennen, die als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, wenn Rückfragen bei der Vorbereitung der Wahl erforderlich sind. Sie brauchen nicht Bewerber/innen oder Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags zu sein.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Unterzeichnern unterschrieben sein.

Die Zustimmungserklärung

Schriftliche Erklärung aller Kandidatinnen und Kandidaten, in der sie sich unwiderprüflich zur Kandidatur bereit erklären.

Die Wählbarkeitsbescheinigung

Bescheinigung der Gemeinde, dass die Bewerber/innen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

Die Wahlrechtsbescheinigung

Sie enthält Namen, Vornamen, Anschrift der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, sowie eine Bescheinigung der Gemeinde, dass diese wahlberechtigt sind.

Die Unterstützungsunterschriften mit Wahlrechtsbescheinigung

Damit sich nur solche Gruppen an den Integrationsratswahlen beteiligen, die auch einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung haben, sollten möglichst viele Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten eingeholt werden. (Angaben über die Mindestzahl sind bei der Wahlleitung abrufbar.)

Mindestens fünf Unterschriften sind bereits auf dem Wahlvorschlag; die übrigen Unterschriften sind jeweils einzeln auf Formblättern zu leisten. Wahlberechtigte Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die eine Unterstützungsunterschrift leisten, wird auf dem gleichen Formular auch ihr Wahlrecht bescheinigt.

Das Protokoll über die Sitzung

Dieses Protokoll muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass die Wahl

in geheimer Abstimmung erfolgte. Für alle genannten Wahlformalitäten gibt es Vordrucke, die zum gegebenen Zeitpunkt beim zuständigen Wahlamt erhältlich sind.

Zulassung zur Wahl

Alle eingereichten Wahlvorschläge werden üblicherweise von einem Wahlausschuss bis spätestens 39 Tage vor der Wahl in einer öffentlichen Sitzung geprüft. Dabei wird auch die Gültigkeit des Wahlvorschlags festgestellt. Gegen den Beschluss der Nichtzulassung durch dieses Gremium kann innerhalb von 3 Tagen nach der Verkündung der Entscheidung Einspruch erhoben werden. Die Wahlvorschläge werden in der Regel spätestens am 20. Tag vor der Wahl veröffentlicht. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch die Wahlordnung geregelt.

Die Wahlgorgane

Der Wahlausschuss

Zusammensetzung und Aufgaben:
Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Wahlausschusses ist die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Der/dem Wahlleiter/in stehen mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer zur Seite. Letztere können auch vom Rat dorthin entsandte Migrantinnen und Migranten sein. Neben der Prüfung der Zulassung der Wahlvorschläge ist die Feststellung des Wahlergebnisses die zweite wichtige Aufgabe dieses Gremiums. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Wahlvorstand

Zusammensetzung und Aufgaben:
Für jeden Stimmbezirk (Wahllokal) muss ein Wahlvorstand gebildet werden. Er besteht aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzer/innen. Der Wahlvorstand wird von dem/der Wahlleiterin/Wahlleiter bestellt. Dieses Gremium soll unparteiisch sein.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in seinem Wahllokal verantwortlich. Der/die Wahlvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter/innen werden von der Wahlleitung zur unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch die anderen Mitglieder des Wahlvorstands unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Der Wahlvorstand ermittelt nach Schließung des Wahllokals das Wahlergebnis. Über die Wahl muss ein Protokoll angefertigt werden, das später der Wahlleitung übergeben wird.

Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte Deutsche, die sich an der Wahl zum Integrationsrat beteiligen wollen, müssen sich rechtzeitig in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. **Spätester Termin ist der 12. Tag vor der Wahl.** Genaueres ist beim örtlichen Wahlamt zu erfragen.

Benachrichtigung

Alle Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden schriftlich durch die Wahlbenachrichtigung

tigungskarte über den Wahltag und den für die jeweilige Person geltenden Stimmbezirk informiert. Diese Karte wird spätestens am Tag vor Auslegung des Wählerverzeichnisses den Wahlberechtigten zugeschickt.

Allen Wahlberechtigten, die bis zu diesem Tage keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, wird empfohlen, das Wählerverzeichnis einzusehen und Einspruch einzulegen, wenn ihr Name fehlt.

Es ist zweckmäßig, die Wahlbenachrichtigungskarte am Tag der Wahl im Wahllokal vorzulegen. Sollte sie nicht mehr vorhanden sein, genügt für die Stimmabgabe auch die Vorlage des gültigen Passes.

Die Durchführung der Wahl

Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge – Namen der Einzelbewerber/innen bzw. der Listen vorgedruckt.

Nach Betreten des Wahllokals erhält jede Wählerin/ jeder Wähler von einem Mitglied des Wahlvorstands den Stimmzettel. Das Ankreuzen auf dem Stimmzettel erfolgt allein in einer bereitstehenden Wahlkabine oder hinter einem Sichtschutz.

Briefwahl

Bei der Wahl zum Integrationsrat ist auch die Möglichkeit zur Durchführung einer Briefwahl gesetzlich vorgeschrieben. Die

Unterlagen dazu müssen beantragt werden, sobald die Wahlbenachrichtigung eintrifft.

Es ist auch möglich, die Wahlunterlagen für die Briefwahl bei den zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltungen persönlich abzuholen bzw. seine Stimme vor Ort mit den Briefwahlunterlagen abzugeben.

Das Wahlergebnis

Nach Schließung des Wahllokals um 18.00 Uhr werden die abgegebenen Wahlumschläge ausgezählt und mit der Anzahl der Wählerinnen und Wähler im Wählerverzeichnis verglichen. Davon abweichende Regelungen sind nach § 27 Gemeindeordnung NRW zulässig. Diese werden in der Wahlordnung geregelt.

Danach werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmen ausgezählt. Dabei wird geprüft, ob Stimmen gültig oder ungültig sind. Das Ergebnis wird zunächst telefonisch an die Wahlleitung gemeldet. Danach wird ein Protokollblatt ausgefüllt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Ermittlung der Sitzverteilung

Nachdem alle gültigen Stimmergebnisse der Wahlleitung vorliegen, wird die Sitzverteilung ermittelt, das Auszählungsverfahren ergibt sich aus der jeweiligen Wahlordnung.



Die Internetseite zur Wahl www.integrationsratswahlennrw.de



Integrationsratswahlen NRW

Teilnehmen | Mitgestalten | Mitentscheiden

Helmholtzstraße 28 - 40215 Düsseldorf
Fon: 02 11 / 9 94 16 0 - Fax: 02 11 / 9 94 16 15
E-mail: info@landesintegrationsrat-nrw.de
Internet: www.landesintegrationsrat-nrw.de

